

- Synopse alt – neu zur Änderung der Friedhofssatzung -

Friedhofssatzung vom 02. Juni 2021, alte Fassung	Friedhofssatzung vom 02. Juni 2021, neue Fassung
<p>§ 2 Friedhofsziel</p> <p>(3) Die Stadt Pirmasens verfügt über einen Hauptfriedhof Waldfriedhof und über 9 Vorortfriedhöfe:</p> <p>Friedhof Ruhbank Friedhof Erlenbrunn Friedhof Niedersimten Friedhof Winzeln Friedhof Gersbach alt Friedhof Gersbach neu Friedhof Windsberg Friedhof Fehrbach Friedhof Hengsberg</p>	<p>§ 2 Friedhofsziel</p> <p>(3) Die Stadt Pirmasens verfügt über einen Hauptfriedhof Waldfriedhof, einen Bestattungswald Haseneck und über 9 Vorortfriedhöfe:</p> <p>Friedhof Ruhbank Friedhof Erlenbrunn Friedhof Niedersimten Friedhof Winzeln Friedhof Gersbach alt Friedhof Gersbach neu Friedhof Windsberg Friedhof Fehrbach Friedhof Hengsberg</p>
<p>§ 10 Ruhezeiten</p> <p>(3) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. nach Erlöschen des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden die Grabmale und sonstige sich auf der Grabstätte befindenden Gegenstände von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten entfernt (§ 24 der Friedhofssatzung).</p>	<p>§ 10 Ruhezeiten</p> <p>Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.</p>
<p>§ 13 Reihengrabstätten</p> <p>(4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich bekanntgemacht</p>	<p>§ 13 Reihengrabstätten</p> <p>(4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich bekanntgemacht. Eine schriftliche Mitteilung erfolgt nicht.</p>
<p>§ 15 Urnengrabstätten</p> <p>Es wird ein neuer, zusätzlicher Absatz 3 eingefügt. Die nachfolgenden Absätze werden in der Nummerierung entsprechend angepasst.</p>	<p>§ 15 Urnengrabstätten</p> <p>(3) Bei Urnenwahlgräbern in Urnenstelen können pro Kammer bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.</p> <p>Nach Ablauf der Ruhezeit können und nach Ablauf des Nutzungsrechtes werden die Urnen aus der Urnennische entnommen und an anderer Stelle des Friedhofs dauerhaft beigesetzt.</p> <p>Die Kammern sind mit Platten verschlossen. Diese werden bei einer Bestattung</p>

	<p>ausschließlich von der Friedhofsverwaltung geöffnet und nach Einsetzen der Urne wieder verschlossen.</p> <p>Für die Gestaltung der Urnenwände gelten folgende besonderen Gestaltungsvorschriften: Es ist ausschließlich die von der Friedhofsverwaltung zum Verschluss der Kammern in den Urnenwänden zur Verfügung gestellte Verschlussplatte aus Naturstein zu verwenden. Die Verschlussplatten verbleiben im Eigentum der Friedhofsverwaltung.</p> <p>Die Verschlussplatte darf unter Berücksichtigung von § 21 dieser Satzung mit dem Namen des Verstorbenen sowie den Geburts- und Sterbedaten versehen werden. Zulässig sind dabei eingehauene Schriften und kleinere Symbole in steinmetzmäßiger Bearbeitung sowie farblicher Auslegung. Das Einhauen und Anbringen von Ornamenten, Gravuren, bildlichen Darstellungen, Schmuck usw. auf der Verschlussplatte ist nicht erlaubt. Die Kosten für die Beschriftung der Verschlussplatte sind von dem Nutzungsberechtigten zu tragen.</p> <p>Es ist nicht zulässig, die Verschlussplatte mit weiteren Ausstattungsgegenständen wie insbesondere Blumenvasen, Kerzenhaltern, Grableuchten oder dergleichen zu versehen oder Entsprechendes vor den Urnenwänden aufzustellen. Blumen, Blumenschmuck, Kerzen usw. müssen an den von der Friedhofsverwaltung dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.</p> <p>Wird eine Verschlussplatte unzulässig beschriftet, bemalt oder durch individuelle Steinmetzarbeiten verändert oder wird sie von dem Nutzungsberechtigten / im Auftrag des Nutzungsberechtigten handelnden Dritten beschädigt, so wird die Verschlussplatte durch die Friedhofsverwaltung erneuert. Die Gesamtkosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.</p>
<p>§ 21 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen</p> <p>Den Anträgen sind zweifach beizufügen:</p>	<p>§ 21 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen</p> <p>(2) Den Anträgen sind einfach beizufügen:</p>

<p>a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.</p> <p>b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.</p> <p>In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.</p> <p>f) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.</p> <p>g) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.</p> <p>h) Der Friedhofsverwaltung sind spätestens 1 Monat nach jeder Errichtung der Grabmalanlage eine Abnahmebescheinigung des ausführenden Dienstleisters und ein Prüfprotokoll eines Sachkundigen entsprechend den Vorgaben der TA Grabmal vorzulegen.</p>	<p>a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.</p> <p>b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.</p> <p>In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.</p> <p>(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.</p> <p>(4) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.</p> <p>(5) Der Friedhofsverwaltung sind spätestens 1 Monat nach jeder Errichtung der Grabmalanlage eine Abnahmebescheinigung des ausführenden Dienstleisters und ein Prüfprotokoll eines Sachkundigen entsprechend den Vorgaben der TA Grabmal vorzulegen.</p>
<p>§ 24 Abräumen der Grabstätte</p> <p>Es wird ein zusätzlicher Absatz 5 eingefügt.</p>	<p>§ 24 Abräumen der Grabstätte</p> <p>(5) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bzw. vor Einführung der grundsätzlichen</p>

	<p>Grabräumung durch die Friedhofsverwaltung und der Grabmalabräumgebühr bereits zugeteilt oder erworben sind, verbleibt es bei der zuvor geltenden, sich aus dem Grabnutzungsrecht ergebenden Regelung bzw. Verpflichtung, dass nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten, von Grabstätten und Nutzungsrechten die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von 6 Monaten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen sind.</p> <p>Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.</p>
<p>§ 28 Benutzung der Leichenhalle</p> <p>Hier wird ebenfalls ein zusätzlicher Absatz 6 hinzugefügt.</p>	<p>§ 28 Benutzung der Leichenhalle</p> <p>(6) Der Pavillon am Haseneck kann für Urnenbeisetzungen im Bestattungswald bzw. im Bereich Haseneck genutzt werden. Eine kleine Dekoration durch den Bestatter ist erlaubt. Offene Kerzen sind nicht erlaubt.</p>